

## Führerscheinentzug nach Randalen?

Wer meint, übermäßiger Alkoholgenuss sei außerhalb der Teilnahme am Straßenverkehr kein Problem, der täuscht sich.

Nach einer tätlichen Auseinandersetzung bei einer Feier mit knapp 3,0 ‰ war zumindest das Verwaltungsgericht Mainz der Meinung, dass hier ein ausgeprägtes Alkoholproblem besteht und bestätigte im Eilverfahren den behördlich angeordneten Entzug der Fahrerlaubnis (*Urteil vom 10.07.2012, 3 L 823/12 MZ*).

### *Hinweis:*

Das Problem lag nicht in der tätlichen Auseinandersetzung, sondern in der Höhe des Alkoholspiegels!

Also eine Warnung an alle, die Schützenfeste, Karneval oder sonstige Feiern so verstehen, als wären das Veranstaltungen, deren Sinn im exzessiven Betrinken besteht.

Rechtsanwalt

**Bernd Schöning**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn  
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

[www.schoening-rechtsanwalt.de](http://www.schoening-rechtsanwalt.de)  
[zentrale@schoening-rechtsanwalt.de](mailto:zentrale@schoening-rechtsanwalt.de)